



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Louis Duc

QA 3379.11

Unausgewogene Verteilung in den Verwaltungsräten

I. Anfrage

2011, das Jahr der Frauen. Dringliche Aufwertung ihres Status, notwendiger Ausgleich der Löhne im Vergleich zu jenen der Männer, zahlreiche unerfüllte Anliegen derjenigen, die in der heutigen Gesellschaft das starke Glied darstellen, von dem die zukünftige Entwicklung der Menschheit abhängt. Und dennoch bleiben die guten Absichten meist nur toter Buchstabe. Eine einzige Ausnahme soll hier erwähnt werden: vier Frauen im Bundesrat. Eine Premiere in einer Welt, in der sich der Mann äusserst gut etabliert hat!

Meine Fragestellung heute betrifft die Vertretung des weiblichen Geschlechts in den verschiedenen staatlichen Anstalten, und konkreter den Platz, der ihnen in der Zusammensetzung der Verwaltungsräte des Staates Freiburg gewährt wird.

Einige bezeichnende Beispiele zeigen den Mangel an weiblichen Elementen in den verschiedenen Verwaltungsräten auf:

- Freiburger Kantonalbank: 7 Männer, 1 Frau;
- Groupe E: 12 Männer, 1 Frau;
- KGV: 8 Männer, 1 Frau;
- Amt für Strassenverkehr: 7 Männer, 1 Frau.

Dies ist letztendlich nur eine kleine Übersicht über die Untervertretung der Frauen in den Führungsorganen unseres Staates.

Meine Frage ist einfach, diese Nichtvertretung ist nicht akzeptabel! Es ist in hohem Masse wünschenswert, dass die Stimme der Frauen in den oben zitierten Beispielen stärker vertreten wäre. Die Kompetenz der Frauen muss nicht mehr bewiesen werden!

Auf der anderen Seite gibt es eine Männerpräsenz in diesen Gruppen, die ebenfalls nicht mehr tolerierbar ist. Nur weil wir in den alten Zeiten Abgeordnete waren, besetzen wir noch heute viele dieser gut dotierten Sitze, damit soll endgültig Schluss sein! Die Politik im Dienst des Volkes und nicht, um sich die Taschen zu füllen!

Ich wünsche, dass sich der Staatsrat meinen Fragen mit besonderer Aufmerksamkeit widmet und dass meine Vorschläge, kurz vor der neuen Legislatur, auf viel Verständnis und vor allem Sorgfalt stossen!

Den 4. April 2011

II. Antwort des Staatsrats

1. Geht man davon aus, dass das beabsichtigte Ziel die Gleichstellung von Frau und Mann in der Vertretung der Direktions- und Verwaltungsorgane der Einheiten des öffentlichen, gemischt-wirtschaftlichen oder privaten Rechts ist, so ist offensichtlich, dass dieses derzeit nicht erreicht ist, wie Grossrat Louis Duc richtig feststellt. Im Übrigen kann diese Situation auf die Frauenvertretung in den Kommissionen des Staates ausgedehnt werden. Diese Frage taucht immer wieder auf und sie war bereits Gegenstand mehrerer Untersuchungen.
2. Abgesehen davon sei darauf hingewiesen, dass die Ernennung der Mitglieder bestimmter Verwaltungskommissionen und -räte, besonders von unabhängigen Einheiten, auch vom Grossen Rat abhängt. Dies ist beispielsweise der Fall beim Verwaltungsrat der Kantonalbank (vgl. Art. 20 des Gesetzes vom 22. November 1988 über die Freiburger Kantonalbank, SGF 961.1). Je nach den Statuten oder der Organisation des betreffenden Unternehmens obliegt die Befugnis zur Ernennung der Führungsmitglieder der Aktionärsversammlung, in der der Staat oder der Staatsrat nicht über eine totale Handlungsfreiheit verfügt. Es sei auch bemerkt, dass in vielen Fällen die Mitglieder der Direktions- oder der Verwaltungsorgane aufgrund von Vorschlägen der politischen Parteien nominiert werden. Es liegt also auch an ihnen darauf zu achten, dass der Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann umgesetzt wird.
3. Der Staatsrat, der sich dieser Gleichstellungsforderung bewusst ist, hat für seinen Teil bereits mehrere Massnahmen getroffen. Insbesondere sei hier die Gründung der Kantonalen Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann und das dazugehörige Büro erwähnt, dessen Aufgabe unter anderem darin besteht, die Behörden in Fragen zur Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung zwischen Frau und Mann zu beraten und zu informieren. Am 31. Oktober 2005 erliess der Staatsrat ein Reglement über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates, in dem besonders erwähnt ist, dass die Ernennungsbehörde für eine möglichst ausgeglichene Beteiligung von Frauen und Männern sorgt. Der Staatsrat hat schliesslich seit mehreren Jahren, bei der Neubestellung der Kommissionen, regelmässig in seinen Richtlinien daran erinnert, dass diese Forderungen erfüllt werden müssen. Diese Richtlinien gelten auch für die Verwaltungskommissionen der wichtigsten Anstalten.
4. Die Anfrage zur Gleichstellung von Frau und Mann betrifft generell den Bereich der Public Corporate Governance. Sie ist Thema eines Berichts, der als Antwort auf ein Postulat verfasst wurde und der ebenfalls dem Grossen Rat unterbreitet wurde. In seinen Schlussfolgerungen beabsichtigt der Staatsrat, behördliche Auflagen in Form von Weisungen oder Regierungsrichtlinien zu erlassen, unter anderem was die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Staates in Verwaltungs-, Anstalts- oder Stiftungsräten betrifft. Diese würden, neben anderen Kriterien, auch die Ziele einer ausgeglicheneren Vertretung der Geschlechter behandeln.
5. Der Staatsrat kann dem Autor der Anfrage aufgrund dieser Erwägungen versichern, dass er den gestellten Fragen grosse Aufmerksamkeit zukommen lässt.

Freiburg, den 16. August 2011